



Stellungnahme von KLEINWASSERKRAFT ÖSTERREICH zum Entwurf KRITERIENKATALOG WASSERKRAFT

Allgemeines:

Kleinwasserkraft Österreich begrüßt die Feststellung, dass der Katalog keine „Absolutkriterien“ enthält, die eine Entscheidung präjudizieren beziehungsweise keine Vorausweisung von „go“ und „no go“ Gebieten vornimmt.

Ebenso betrachten wir die Feststellung, dass der Katalog Informationen zur Anwendung von 104a – Ausnahme vom Verschlechterungsverbot, als bedeutend und sinnvoll.

Große Skepsis haben wir hinsichtlich der möglichen Bereitstellung von Informationen für die Beurteilung von öffentlichen Interessen nach § 105 durch den Kriterienkatalog. Der Gesetzestext von § 105 gibt bereits erste Anleitungen zur Bewertung der öffentlichen Interessen. Eine Anlehnung an den Kriterienkatalog würde aus Sicht der Kleinwasserkraft zu einer wesentlichen Verschärfung der Rahmenbedingungen führen, insbesondere da die vorgeschlagenen Kriterien insbesondere kleine Anlagen generell schlechter bewerten.

Eine Anwendung des Kriterienkataloges im Falle von widerstreitenden Interessen (§ 17) ist hingegen vorstellbar.

Wir teilen und unterstreichen die Auffassung, dass eine „Verrechnungsformel“ oder ein Modell zur automatischen Entscheidungsfindung im Falle einer Bewertung nach §104a nicht zielführend ist und daher mit dem Kriterienkatalog nicht angeboten wird, da es zur Entscheidungsfindung einer ausgewogene Einzelfallbetrachtung bedarf. Eine Hilfestellung bei dieser Bewertung kann der Kriterienkatalog jedoch darstellen.

Aus den beschriebenen Gründen spricht sich Kleinwasserkraft Österreich auch dafür aus, dass der Kriterienkatalog den Charakter eines Leitfadens behält und nicht in Form eines Erlasses einen strikteren Rechtscharakter erhält.



Die Beschreibung eines „Bedarfes“ im öffentlichen Interesse als Mangelzustand, welcher nicht hinreichend mit anderen Befriedigungsmöglichkeiten gedeckt werden kann, können wir nicht zustimmen. Hier wird vereinfacht die Produktion eines Kraftwerkes mit einem Verbrauch einer nicht genauer definierten Region in Relation gesetzt. Im Sinne einer nachhaltigen, dezentralen zukünftigen Energieversorgung und im Hinblick auf entsprechende nationale Verpflichtungen erscheint uns diese Definition nicht zulässig.

Hinsichtlich der Überprüfung, ob eine „bessere Umweltoption“ für ein Projektvorhaben besteht bezweifeln wir die Durchführbarkeit der Überprüfung von Standortvarianten, wenn dafür nicht ein eingeschränkter Betrachtungsraum herangezogen wird. Wir sprechen uns also dafür aus, dass ein Projekt, welches eine positive Bewertung nach den vorgeschlagenen Kriterien erfährt, als „bessere Umweltoption“ anzusehen ist.

Energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien:

Zu diesen Kriterien und Indikatoren ist qualitativ festzuhalten, dass sie kompakt und ausgewogen gewählt wurden. Quantitativ fällt auf, dass sie generell Kraftwerke unter einer Leistungsgrenze von 1 MW schlecht bewerten, was aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich sehr streng ausgelegt ist. Ebenso ist die Höchstbewertung für Anlagen erst ab 10 MW viel zu strikt. Hier ist auf bei den jeweiligen Indikatoren (EK1, EK3) auf einen Wert zu reduzieren, welcher einer Anlagenleistung von zumindest 5 MW entspricht!

Hinsichtlich des Kriteriums „Versorgungsqualität“ ist festzuhalten, dass die Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt hat, dass es im Jahresverlauf nicht nur eine Verbrauchsspitze in den Wintermonaten gibt, sondern durch vermehrten Stromverbrauch durch Kühlungen auch in den Sommermonaten eine Verbrauchsspitze auftritt. Dieser Trend ist zu berücksichtigen.

Hinfällig erscheint die Erwähnung, dass durch den anaeroben Abbau von biologischem Material in den Stauräumen Treibhausgasemissionen (Methan) entsteht, insbesondere da auch darauf verwiesen wird, dass es dazu keine wissenschaftlich gesicherten Daten gibt.



Der Indikator „Potentialnutzung“ ist grundsätzlich positiv und nachvollziehbar. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, dass er dazu verwendet wird, um Standorte für potentielle übergeordnete Nutzungen über lange Zeiträume zu horten.

Wir schlagen außerdem vor, auf S. 56 bei EK 2-3-S die GWh-Kategorien zu ändern in: kleiner 0,1; 0,1-10; größer 10;

Ökologische Kriterien:

Auch in Bezug auf die ökologischen Kriterien kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sie hinsichtlich der qualitativen Zusammensetzung kompakt und ausgewogen sind.

Bezüglich der Bewertung fällt auf, dass einige davon nicht eindeutig bewertbar sind, also von der Auslegung des befassten Sachverständigen abhängen (z.B. Auswirkung auf die gewässertypspezifischen Auen – sehr stark, deutlich oder gering negativ).

Ebenso kritisiert Kleinwasserkraft Österreich, dass im Fall der gewässerökologischen Kriterien die „negative“ Bewertung eines Indikators ausreicht, um das Gesamtkriterium negativ zu bewerten – also ein „one out – all out“ Ansatz.

ÖK 3-5 ist jedenfalls bezüglich des Grenzwertes < 50 l/s zu streng definiert! Hier ist insbesondere auch eine Beschränkung auf den natürlichen Fischlebensraum vorzunehmen.

Wasserwirtschaftliche Kriterien:

Wie bereits die einleitenden Erläuterungen zu diesen Kriterien zeigen, sind diese in der Bewertung am vagsten formuliert. Bei folgenden Kriterien sehen wir diesbezüglich insbesondere Problem:

- ⇒ Hinsichtlich der Auswirkung auf bereits sanierte/renaturierte Strecken wird nicht näher erläutert, was damit gemeint ist. Das könnte zu Diskussionen führen (etwa wenn das Renaturierungsprojekt lediglich aus der Errichtung von Buhnen besteht, welche dem nächsten Hochwasser zum Opfer fallen)



- ⇒ Bei den Auswirkungen auf sonstige Nutzungsinteressen wie Erholung, Tourismus etc. wird es immer wieder zu Diskussionen kommen und die Bewertung oftmals von subjektiven Empfindungen abhängen.

Aufs schärfste kritisiert Kleinwasserkraft Österreich den Faktor „Effizienz der Stromerzeugung“. Wie wir schon öfters dargelegt haben, ist dieser Faktor stark vereinfacht und fachlich falsch, da die Beeinträchtigung einer Strecke aus ökologischer Sicht nicht nur über die Längenausdehnung beurteilt werden kann. Vielmehr spiegelt sich eine Beeinträchtigung in einem gesamten Gewässersystem mit Zubringer wieder. In der dargestellten Form schneiden Kleinwasserkraftwerke fälschlicher Weise schlechter ab, obwohl in der Regel ihre Beeinträchtigung auf das Gewässersystem samt Zubringer weniger weit reicht als eine Maßnahme in großen Flüssen.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht können wir dem Kriterium nicht zustimmen. Eine Überprüfung, ob durch eine Nutzung andere Nutzungsrechte beeinträchtigt werden findet regulär im wasserrechtlichen Verfahren statt.

Diverse Punkte bezüglich Formulierungen:

- 1) Durch das Prüfschema darf keine im Verhältnis zum Gesetz einschränkende Auslegung von § 104 a erfolgen. Das gilt etwa für S. 15: So gibt 6.2.2.1. zwar § 104 a Abs. 2 Z. 2 teilweise wieder; eine wesentliche Bestimmung fehlt jedoch: § 104 a Abs. 2 Z. 2 lässt nämlich eine Bewilligung bei „übergeordnetem öffentlichem Interesse“ zu. Die Formulierung im Leitfaden scheint jedoch eine Bewilligung in diesem Fall nicht zuzulassen. Ähnlich restriktiv ist 5.2. (Ausnahme vom Verschlechterungsverbot) formuliert. Weiters geben die Formulierungen auf S. 14 den Gesetzestext nicht korrekt wieder: Die Verwendung des Wortes „oder“ suggeriert, dass das alternative Vorliegen eines Tatbestandes einer Bewilligung entgegenstehen kann, während im Gesetz das kumulative Vorliegen zweier Tatbestände notwendig ist. Daher ist 6.2.1.1. wie folgt zu ändern: „und“ statt „oder“ im zweiten Absatz unter Verschlechterung...(rechnen und stehen) sowie unter Nichterreichung (rechnen und stehen)



- 2) Bei der Herleitung energiewirtschaftlicher Kriterien auf S. 23 ist im ersten Absatz von 9.1. das Wort „Andererseits“ durch „Darüber hinaus“ zu ersetzen.